

die Schule der Offenbarung unseres Herrn Jesus Christus, der von ihm gegründeten Kirche, der katholischen Familie, unseres Königs, des heiligen Stephan, noch unserer auf den Friedhöfen ruhenden Vorfahren. Unsere Friedhöfe waren immer von tiefen Gräben umgeben, aber jetzt hat sich eine tiefere Kluft zwischen der Welt unserer Vorfahren und unserer Welt, zwischen ihrer Erziehung und der unserer Kinder aufgetan. Das Ziel der Schule in der Vergangenheit war, das Kind zu einem guten Christen zu erziehen, der Gott anbetet, ihm dient und gehorcht und dadurch das Heil zu erlangen sucht. So wurde aus dem Kind ein guter Bruder und ein guter Ungar. Statt dessen erwartet man heute von der Schule, daß sie eine bestimmte soziale und politische Weltanschauung lehrt (*Parlamentsbericht vom 16. Juni 1948 Seite 449*).

Außerlich ist durch die Beseitigung aller Spuren christlicher Kultur, durch die Entfernung des Muttergottesbildes, religiöser Bilder, Heiligenfiguren und oft selbst des Kreuzes der religiöse Geist auf zwei Religionsstunden in der Woche beschränkt worden. Früher war der ganze Unterricht von dem Geist der Religion durchdrungen, ob es nun vier oder nur zwei Religionsstunden in der Woche gab. In der Zukunft wird, selbst, wenn fähige Lehrer in der Schule blieben, das religiöse Leben und die Wärme des Herzens während der übrigen 28 bis 30 Stunden einer kalten eisigen Gleichgültigkeit Platz machen. Und wie wir schon gesagt haben, wird auch diese Haltung nur eine kurze Zeit bestehen bleiben und dann einer noch schlimmeren Lage weichen. Was in den zwei Stunden aufgebaut werden kann, wird früher oder später mit dem Programm der neuen Schule zusammenstoßen. Man will die religiöse Erziehung sowohl aus den kirchlichen wie den staatlichen Schulen verbannen. Die Beziehung zwischen Natur und Übernatur, Mensch und Gott, Zeit und Ewigkeit, ist auseinandergerissen. Man beschäftigt sich nur noch mit dem Vergänglichen und läßt unendlich Wesentlicheres und Wichtigeres außer acht. Das Siegel des kostbaren Blutes Christi auf der Menschenseele wird nicht mehr berücksichtigt. Nach ihren eigenen Erklärungen sehen sie in der menschlichen Seele nur noch das zukünftige Parteimitglied. Die Schul-

leiter, die Lehrer, die Stundenpläne und die Bücher der heutigen Schule veranlassen uns zu der Frage: Was soll aus dem Kinde werden? Und jedesmal, wenn auf ungarischer Erde ein neues Leben geboren wird, wird dann nicht der erste Seufzer der Mutter nach der kirchlichen Schule sein?

Wir wollen die Tränen der Eltern trocknen und die unsterblichen Seelen der Kinder retten.

Wenn sie uns auch unsere alte starke Festung, die kirchliche Schule, geraubt und uns eine nie heilende Wunde zugefügt haben, so stehen doch noch unsere anderen Festungen, die katholische Familie, die Kirche und die Pfarrei. Und Ihr, geliebte Eltern, seid die Kämpfer, die diese Befestigungen besetzen müssen, ihre von Gott bestimmten Wächter.

In zwei kurzen Sätzen legt die Kirche die persönliche und heilige Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder dar:

a) Es ist die wichtigste Pflicht der Eltern, nach bestem Können für die religiöse und sittliche, körperliche und bürgerliche Erziehung des Kindes zu sorgen (*Can. 1113*).

b) Die christliche Erziehung des Kindes ist nicht nur das Recht, sondern die unerläßliche Pflicht der Eltern und ihrer Vertreter (*Can. 1372, 2*).

Der Hirtenbrief prägt dann den katholischen Eltern die Schwere der Pflicht, die nach dem Wegfall der katholischen Schulen auf ihren Schultern ruht, nachdrücklichst ein und schließt mit folgenden Worten:

Es handelt sich also um das Bestehen oder Nichtbestehen des Glaubens, zum mindesten im Leben eurer Kinder. Durch Lehre und Beispiel müssen wir das Christentum für das Leben der kommenden Generation bewahren. Lehre und Beispiel, diese beiden müssen Gott und unserem Vaterland Mädchen und Jungen schenken, die stark im Glauben und unserer Kirche treu sind... Mit Gottes Gnade und mit der Hilfe der Kirche werden die Eltern die große Frage lösen, die der Schulbeginn dieses Jahres stellt.

Der Hirtenbrief ist unterschrieben von dem gesamten ungarischen Episkopat unter Führung von Kardinal Mindszenty.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Instruktion „Cum Sanctissimis“ für die Weltlichen Institute

Im Anschluß an das Motu proprio des Heiligen Vaters zu der Konstitution über die Weltlichen Institute, das wir in der Herder-Korrespondenz, 2. Jhg., H. 12, S. 557 mitgeteilt haben, hat die Kongregation der Religiösen eine besondere Instruktion herausgegeben, die folgenden Wortlaut hat (wir bringen eine Privatübersetzung):

Bei der Verkündigung der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* hat unser Heiliger Vater, der Papst, die Hl. Religiösen-Kongregation, deren Kompetenz

die Weltlichen Institute unterstellt sind (*Lex peculiaris*, Art. IV, § 1 und 2), und der er zu diesem Zweck alle notwendigen und geeigneten Vollmachten übertragen hat, damit beauftragt, die Ausführung alles dessen, was in dieser Konstitution mit Bedacht festgesetzt ist, möglichst wirksam zu sichern.

Unter den Aufgaben und Funktionen, die die Hl. Kongregation auf Grund dieses päpstlichen Auftrages und gemäß der ausdrücklichen Angabe der Konstitution selber zu erfüllen hat, ist festzustellen, daß die Kongregation das Recht hat, „in dem Maße, wie es die Notwendigkeit erfordert oder die Erfahrung rät, durch Interpretation der Apostolischen Konstitution oder durch

deren Ergänzung und Anwendung“ Vorschriften zu erlassen, die sie für die Weltlichen Institute im allgemeinen oder für einige von ihnen im besonderen für notwendig oder nützlich hält.

Wenn es nun auch besser ist, die vollständigen und endgültigen Regeln für die Weltlichen Institute auf bessere Zeiten zu verschieben, um die gegenwärtige Entwicklung dieser Institute nicht gefährlich zu behindern, ist es doch wichtig, schon sofort einige Punkte der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia*, die nicht von allen klar verstanden und richtig interpretiert worden sind, ausführlicher darzulegen und gegen jeden Irrtum zu schützen, wobei zugleich alle Vorschriften des Briefes *Primo feliciter*, der in Form eines Motu proprio am 12. dieses Monats von unserem Heiligen Vater, dem Papst, herausgegeben wurde, streng gewahrt werden sollen. Infolgedessen hat die Hl. Kongregation sich entschlossen, in Gestalt einer Instruktion die obersten Regeln wohlgeordnet zusammenzustellen und zu veröffentlichen, die man von Rechts wegen für grundlegend halten muß, wenn man die Weltlichen Institute von Anfang an haltbar errichten und organisieren will.

1. Damit eine Vereinigung, die sich in der Welt der Praxis der christlichen Vollkommenheit und der Ausübung des Apostolats intensiv widmen will, von Rechts wegen Namen und Titel eines Weltlichen Instituts führen kann, muß sie nicht nur alle und jedes einzelne der Elemente besitzen, die gemäß der Konstitution *Provida Mater Ecclesia* als notwendige und wesentliche Elemente für Weltliche Institute (Art. 1—3) angegeben sind, sondern es ist außerdem unbedingt notwendig, daß diese Vereinigung von einem Bischof gebilligt und kanonisch errichtet worden ist, nachdem diese Hl. Kongregation vorher konsultiert wurde (Art. 5, § 2, 8, 6).

2. Die Vereinigungen von Gläubigen, die die in der Apostolischen Konstitution angegebenen Zwecke und charakteristischen Merkmale besitzen, hängen rechtlich gemäß der Konstitution sämtlich und in allen Ländern von dieser Hl. Religiösen-Kongregation ab, ebensowohl in den Ländern gemeinen Rechts als in den Missionsländern (Art. 4, § 1 und 2), und sie unterstehen dem besonderen Gesetz dieser Konstitution; es ist ihnen gemäß dem Brief *Primo feliciter* aus keinem Grunde und unter keinem Rechtstitel erlaubt, sich weiterhin zu den gewöhnlichen Vereinigungen von Gläubigen zu zählen (C. I. C., L. II, p. 3), außer in den unter Nummer 5 der vorliegenden Instruktion angeführten Fällen.

3. Um die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Weltlichen Instituts zu erhalten, muß der Bischof des Ortes und kein anderer sich an diese Hl. Kongregation wenden und sie ausdrücklich über alles unterrichten, was in den Richtlinien gefordert wird, die von der Hl. Religiösen-Kongregation (6. März 1921, Nr. 3—8) mit den entsprechenden Ergänzungen (Art. 7) betreffs der Errichtung und Approbation von Kongregationen aufgestellt worden sind.

Auch müssen die Schemata der Konstitutionen (mindestens 6 Exemplare) in lateinischer oder einer anderen, an der Kurie zugelassenen Sprache eingeschickt werden; außerdem sollen die Direktorien und andere Dokumente eingesandt werden, die Ziel und Geist der Vereinigung offenbaren können. Die Konstitutionen müssen alle Angaben enthalten, die die Natur des Institutes, die Kategorien der Mitglieder, die Leitung, die Form der Weihe

(Art. 3, § 2), die Bindung, die aus der Aufnahme der Mitglieder in das Institut resultiert (Art. 3, § 3), die gemeinsamen Häuser (Art. 3, § 4), die Stellung der Mitglieder des Instituts und die Frömmigkeitsübungen betreffen.

4. Die Vereinigungen, die vor der Konstitution *Provida Mater Ecclesia* rechtmäßig durch die Bischöfe gemäß den Vorschriften des früheren Rechts errichtet oder approbiert worden sind oder die eine päpstliche Approbation als Laienvereinigung erhalten haben, müssen, um von dieser Hl. Kongregation als Weltliches Institut diözesanen oder päpstlichen Rechtes anerkannt zu werden, der Hl. Kongregation die rechtlichen Unterlagen ihrer Errichtung oder Approbation, die Konstitutionen, denen sie bisher unterstanden haben, einen kurzen Bericht über ihre Geschichte, ihre Disziplin, ihr Apostolat zukommen lassen, und wenn sie nur nach Diözesanrecht bestehen, müssen sie die Zeugnisse der Ordinarien einschicken, in deren Diözese sie ihren Sitz haben. Wenn alle diese Dinge gemäß dem Wortlaut der Art. 6 und 7 der Konstitution *Provida Mater Ecclesia* gewürdigt und aufmerksam geprüft worden sind, kann ihnen die Erlaubnis zur Gründung oder das Dekret der Approbation, je nach dem Fall, zugebilligt werden.

5. Was die Vereinigungen jüngerer Gründung oder solche, die nicht genügend entwickelt sind, betrifft, ebenso die, welche aus einer besonderen Situation heraus gegründet worden sind, so wird es trotz der guten Hoffnung, sie später in feste und wirkliche Weltliche Institute verwandelt zu sehen, vorzuziehen sein, sie nicht sofort der Hl. Kongregation zur Billigung ihrer Gründung vorzuschlagen. In der Regel, von der es, außer in strengstens überprüften ernstesten Fällen, keine Ausnahme geben darf, sollen diese neuen Vereinigungen der Leitung und dem väterlichen Schutz der Diözesanautorität unterstellt werden, die ihre Tätigkeit zunächst in der Form einfacher Vereinigungen, die mehr tatsächlich als rechtlich bestehen, überwachen und sie dann von Fall zu Fall, nicht sprunghaft, sondern allmählich und stufenweise in eine der Formen der Vereinigungen von Gläubigen überführen soll, etwa in fromme Vereinigungen, Gemeinschaften oder Bruderschaften.

6. Solange diese vorbereitenden Entwicklungen dauern, die den klaren Beweis liefern sollen, daß es sich wirklich um Vereinigungen handelt, deren Ziel ein ganz der Vollkommenheit und dem Apostolat geweihtes Leben ist, und daß sie die übrigen charakteristischen Eigenschaften besitzen, die für ein wirkliches Weltliches Institut erforderlich sind, muß aufmerksam darüber gewacht werden, daß diesen Vereinigungen im Innern oder Äußern nichts gestattet wird, was aus ihrer gegenwärtigen Stellung herausfällt und dem Ziel oder der besonderen Natur der Weltlichen Institute entspricht. Vor allem muß alles vermieden werden, was im Falle der späteren Verweigerung der Errichtung als Weltliches Institut nicht leicht wieder unterdrückt und abgeschafft werden könnte, und was geeignet sein könnte, einen Druck auf die Oberen auszuüben, ihnen die Approbation zu geben oder zu leicht zu geben.

7. Um sich ein sicheres und objektives Urteil darüber zu bilden, ob eine Vereinigung wirklich die Natur eines Weltlichen Instituts hat, d. h. um zu wissen, ob sie im weltlichen Stand und in weltlicher Lebensform ihre Mitglieder wirksam zu jener vollständigen Heiligung

und Hingabe führt, die auch in foro externo das Bild des Standes der Vollkommenheit und dem Wesen nach das des echten Ordensstandes bietet, müssen folgende Punkte sorgsam untersucht werden:

a) Praktizieren die Genossen, die in der Vereinigung als Mitglieder eingeschrieben sind, im strengsten Sinn des Wortes „über die Frömmigkeits- und Abtötungsübungen hinaus“, ohne die das vollkommene Leben als eitle Illusion zu kennzeichnen wäre, wirklich und entschieden die drei evangelischen Räte nach einer der verschiedenen Formen, die die apostolische Konstitution zuläßt? Jedoch können als Glieder im weiteren Sinn des Wortes zugelassen und der Vereinigung mit mehr oder weniger großer Festigkeit und Absicht angeschlossen werden Mitglieder, die die evangelische Vollkommenheit suchen und sich bemühen, sie innerhalb ihrer Lebensumstände auszuüben, obgleich sie die evangelischen Räte nicht in einem höheren Grade auf sich nehmen können.

b) Ist das Band, durch das die Mitglieder im strengsten Sinn des Wortes und die Vereinigung untereinander verbunden sind, dauernd, gegenseitig, vollständig, so daß sich das Mitglied gemäß der Regel der Konstitution vollständig der Vereinigung hingibt und diese letzte bereit ist oder tatsächlich im Stande zu sein scheint, sich des Mitglieders anzunehmen, und willens und in der Lage, die Sorge für es zu übernehmen und rechtlich für es aufzukommen (Art. 3, § 3, 2^o)?

c) Ist die Vereinigung tatsächlich, und auf Grund welchen Rechtes ist sie im Besitz oder bemüht um den Besitz von Gemeinschaftshäusern, die die Konstitution (Art. 3, § 4) vorschreibt, um damit die Ziele zu erreichen, für die diese Häuser vorgesehen sind?

d) Vermeidet man alles, was mit der Natur und dem Ziel der Weltlichen Institute unvereinbar wäre, wie z. B. das Tragen einer Tracht, die zu dem Leben in der Welt nicht paßt, ein äußerlich organisiertes Gemeinschaftsleben (Art. 2, § 1; Art. 3, § 4) nach dem Vorbild des Gemeinschaftslebens der Orden oder etwas dem entsprechendes (Tit. XVII, L. II, C. I. C.)?

8. Die Weltlichen Institute sind gemäß Art. 1, 2^o der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* und in Rücksicht auf die Artikel 10 und 2, § 1, 1^o dieser selben Konstitution der besonderen Gesetzgebung des Gemeinschaftslebens der Orden oder der in Gemeinschaft lebenden Gesellschaften nicht unterstellt und können sich auf diese nicht berufen. Jedoch kann die Hl. Kongregation ausnahmsweise gewisse besondere Vorschriften des Ordensrechts auf die Weltlichen Institute anwenden und übertragen, die für sie gemäß dem Wortlaut der Konstitution passen (a.a.O., Art. 2, § 1, 2^o); sie kann selbst mit Vorsicht gewisse mehr oder weniger allgemeine Kriterien aus diesem Recht übernehmen, die durch die Erfahrung bestätigt sind und der inneren Natur der Dinge entsprechen.

9. Insbesondere: a) Obwohl die Vorschriften des Canon 500, § 3 nicht direkt die Weltlichen Institute betreffen, und man sie nicht ohne weiteres anwenden kann, kann man von ihnen doch mit Recht ein solides Argument und eine klare Direktive für die Approbation und Organisation der Weltlichen Institute ableiten.

b) Tatsächlich steht nichts dem entgegen, daß gemäß der Regel des Rechts (Canon 492, § 1) Weltliche Insti-

tute auf Grund einer besonderen Erlaubnis regulierten Orden und auch anderen Ordensgemeinschaften (religiösen Instituten) angegliedert werden und daß sie von diesen in verschiedener Weise unterstützt und selbst in gewisser Weise moralisch geleitet werden. Jedoch wird man nur schwerlich und nach sorgfältiger Erwägung des Wohles der Institute, ihres Geistes, der Natur und des Zieles des Apostolates, dem sie sich widmen sollen, und wenn man die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, andere Arten engerer Abhängigkeit gestatten können, die die Selbständigkeit der Leitung der Weltlichen Institute gefährden und sie einer mehr oder weniger strengen Bevormundung unterwerfen könnten, selbst wenn die Weltlichen Institute, zumal die weiblichen, diese wünschen und erbitten.

10. Die Weltlichen Institute sind a) auf Grund des Standes der Vollkommenheit, dem sie sich weihen wollen, und auf Grund der vollständigen Hingabe an das Apostolat, die sie sich auferlegen, offensichtlich eben durch diese Art der Vollkommenheit und des Apostolats zu einem vollkommeneren Leben berufen als dem, das für die Gläubigen, selbst die besten, welche in den reinen Laienvereinigungen oder in der Katholischen Aktion oder in anderen frommen Werken arbeiten, zu genügen scheint.

b) Sie müssen sich jedoch diesen Übungen und den Arbeiten, die die besonderen Ziele der Institute sind, widmen in der Weise, daß ihre Mitglieder — und jede Unklarheit muß hier sorgsam vermieden werden — gemäß ihren Kräften den Gläubigen, die sie sehen und beobachten, ein hervorragendes Beispiel selbstloser, bescheidener und unermüdlicher Zusammenarbeit geben und zugleich ihre eigene besondere innere Disziplin unerschütterlich bewahren (Vgl. *Motu proprio Primo feliciter*).

11. a) Wenn ein Ordinarius vom Hl. Stuhl ermächtigt worden ist, nach kanonischem Recht ein Weltliches Institut zu errichten, das vorher als tatsächliche Vereinigung oder als frommer Verein oder Bruderschaft bestanden hat, kann er selber entscheiden, ob es angebracht ist, in Bezug auf die Bestimmung der Stellung der Personen und auf die Gegenstände, die in die Konstitutionen des Instituts aufgenommen werden müssen, zu berücksichtigen, was vorher festgesetzt worden war, z. B. in Bezug auf die Probezeit, die Weihe usw.

b) Während der ersten zehn Jahre des Weltlichen Institutes, von seiner Errichtung an gerechnet, kann der Ortsbischof betreffs der Funktionen, der Ämter, der Grade und anderer juristischer Gegenstände von den Bedingungen des Alters, der Zeit des Noviziats, der Jahre der Weihe und anderem dieser Art, was für alle Institute im allgemeinen und für ein einzelnes Institut im besonderen vorgeschrieben ist, dispensieren.

c) Die Häuser oder Zentren, die vor der kanonischen Errichtung des Instituts gegründet worden sind, bilden unter der Bedingung, daß sie mit Erlaubnis des einen oder anderen Bischofs gemäß den Vorschriften des Canons 495, § 1 errichtet worden sind, auf Grund der Errichtung selber einen Bestandteil des Instituts.

Gegeben zu Rom im Palast der Heiligen Religiösen-Kongregation, am 19. März, dem Fest des hl. Josef, des Gemahls der seligsten Jungfrau Maria, im Jahr 1948.